

2.3 Naturdenkmale - ND (§ 22 LG)

2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.)	52
Behördenverbindliche Regelungen (G.)	54

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale.

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Abgrenzung:

Die Standorte der Naturdenkmale sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Der Schutzbereich bei den Naturdenkmalen, die aus Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen bestehen, umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

B. Schutzzweck:

Sofern bei den nachfolgenden Naturdenkmalen unter „Schutzzweck“ nichts anderes aufgeführt ist, handelt es sich um dominante Einzelelemente mit landschaftsbelebender Bedeutung, deren Schutz

- aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erfolgt.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 3 LG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereiches führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten,

- a) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen oder im Baum zu klettern,
- b) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder sie dort abzustellen, den Schutzbereich umzubrechen, in Acker umzuwandeln, zu pflügen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen, dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen,
- c) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder sonstigen chemischen Mitteln oder organischen oder mineralischen Düngemitteln, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstigen Futtermitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

- d) bauliche Anlagen, Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art anzulegen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- e) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen oder den Schutzbereich auf andere Weise zu verunreinigen,
- f) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder den Schutzbereich aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,
- g) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; ausgenommen sind Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
- h) Feuer zu entfachen, zu lagern, zu zelten oder hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- i) Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,
- j) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen:

- a) Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG.
- c) Das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine an Naturdenkmalen, die aus Gesteinsformationen bestehen. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- d) Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden an Naturdenkmalen, bei denen es sich nicht um Bäume handelt, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Naturdenkmale auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- c) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer den Verbotregelungen für Naturdenkmale in Ziffer 2.3.1 C (siehe Seite 52) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund von § 26 LG werden für alle Naturdenkmale folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die im Einzelfall notwendigen Pflegemaßnahmen (z.B. Sanierungsmaßnahmen, Verbesserungen im Schutzbereich, Optimierung des Umfeldes, Beseitigung von Abfallstoffen, Schutz vor Weidevieh durch Errichtung von Zäunen) zur Erhaltung der Naturdenkmale sind durchzuführen.
- b) Die Objekte sind mit Schildern „Naturdenkmal“ zu kennzeichnen.
- c) Die Naturdenkmale sind von konkurrierendem Bewuchs durch benachbarte Baumbestände freizustellen.



2.3.2 Einzelfestsetzungen

ND 1 Wilhelmsbuche

Beschreibung: Einzelbaum
Lage: westlich Buchen, B2

ND 2 Steinbruch am Käsberg (Ongelsgrub)

Beschreibung: halbkreisförmiger Steinbruch mit bis zu 6m hohen Felswänden
Geologie: Obere Siegen-Schichten (Klafeld-Schichten)
Größe: 0,1 ha
Lage: westlich Buchen, B2

ND3 Steinbruch Wickersbachtal

Beschreibung: Steinbruch
Geologie: Obere Siegen-Schichten: Klafeld-Schichten
Größe: 0,1 ha
Lage: westlich Trupbach, B4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 54) werden für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Freistellung der südwestexponierten Felswand von aufkommenden Gehölzen zur Ermöglichung der Einsichtnahme in den Gesteins- und Schichtenaufbau**

ND 4 Buche am Bastenberg

Beschreibung: Einzelbaum
Lage: Östlich Trupbach, Waldweg am Bastenberg, C4

ND 5 Steinbruch im Minnersbachtal

Beschreibung: Steinbruch
Geologie: Eisenhardt-Schichten, Typus-Lokalität, einziger Aufschluss
Größe: 0,3 ha
Lage: Hang im Minnersbachtal südlich Winchenbach, D7

ND 6 Felswand

Beschreibung: Felswände und anschließende Klippen im Hang
Geologie: guter Einblick in den obersten Abschnitt der Freudenberg-Schichten im Übergangsbereich zu den überlagernden Ahe-Schichten
Größe: 0,1 ha
Lage: Südöstlich Trupbach am Gewerbegebiet, C5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 54) wird für dieses Naturdenkmal aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Freistellen der südexponierten Felswand von Gehölzen und Abtransport des geschlagenen Holzes**

ND 7 Steinbruch am Häusling

Beschreibung: Steinbruch
Geologie: Mudersbach-Schichten mit deutlicher Störung (Siegener Hauptaufschichtung)
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlicher Hang des Häuslings nördlich Winchenbach, D6

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 54) wird für dieses Naturdenkmal aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Freistellen der Felswand von aufkommenden Gehölzen und Abtransport des geschlagenen Holzes**

ND 8 Eiche

Beschreibung: Einzelbaum
Lage: am Hof Homrich im Hütschelbachtal, E6

ND 9 Eberhard-Eiche

Beschreibung: Einzelbaum
Lage: im Hirschelsbachtal, E7

ND 10 Felsen mit Eiche

Beschreibung: beidseitig der Straße stehender Felsen
Geologie: Betzdorf-Schichten, östlicher Felsen mit einer Eiche, Fossilfundpunkt
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich Eiserfeld am Hundsberg, C8

ND 11 Felsen nördlich Niederschelden

Beschreibung: exponiert stehender Felsen
Geologie: (Mittlere Siegen-Schichten: Brüderbund-Schichten)
Größe: 0,1 ha
Lage: nördlich Niederschelden oberhalb der Waldstraße, B7

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 54) wird für dieses Naturdenkmal aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Freistellen der südexponierten Felswand von Gehölzen und Abtransport des geschlagenen Holzes**